

**Satzung**  
über die Erhebung  
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis  
der Gemeinde Stiefenhofen

— Kostensatzung —

Die Gemeinde Stiefenhofen erläßt  
aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung mit Genehmigung  
des Landratsamtes Lindau (B.) vom **04. FEB. 1988** folgende  
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Stiefenhofen erhebt  
für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).


§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stiefenhofen, den 23. FEB. 1988  
(Ort, Tag)

  
(Unterschrift)  
Lacher, 1. Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk<sup>1)</sup>

(BekV vom 19. Januar 1983 [GVBl S. 14])

– Nichtzutreffendes streichen –

(Satzungen, die im Amtsblatt amtlich bekanntgemacht wurden, sind nicht mit einem Bekanntmachungsvermerk zu versehen)

1. <sup>2)</sup> Diese Satzung wurde am ..... in der Gemeindekanzlei – und – in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft – zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefafeln – Tafeln der Verwaltungsgemeinschaft – hingewiesen. Die Anschläge wurden am ..... angeheftet und am ..... wieder entfernt.
2. <sup>3)</sup> Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des ..... vom ..... Seite ..... **veröffentlicht.**
3. <sup>4)</sup> Diese Satzung wurde am ..... in der Gemeindekanzlei – und – in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft – zur Einsichtnahme **niedergelegt.** Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des ..... vom ..... Seite ..... hingewiesen.
4. ....

.....  
(Ort, Tag)

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

<sup>1)</sup> Nicht für Zweckverbände (Art. 25 Abs. 1 KommZG).

<sup>2)</sup> Vermerk bei Niederlegung in der Gemeindekanzlei und Bekanntgabe der Niederlegung an den Gemeindefafeln.

<sup>3)</sup> Vermerk bei Abdruck in einem regelmäßig erscheinenden Druckwerk.

<sup>4)</sup> Vermerk bei Niederlegung in der Gemeindekanzlei und Bekanntgabe der Niederlegung in einer Tageszeltung.

Anlage zur  
**Satzung**  
über die Erhebung  
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

der Gemeinde Stiefenhofen ..... vom .....

– Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) –

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	4 bis 500
	001	<b>Beglaubigungen<sup>1)</sup>:</b> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen <sup>2)</sup> Urkunden	1 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 4 DM. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1 DM je angefangene Seite, mindestens 4 DM.  Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 4 DM ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden  2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 31. 10. 1978, MABl S. 918, zuletzt geändert durch Bek vom 20. 10. 1981, MABl S. 640)  4 bis 100
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	1 je Akt oder Buch, mindestens 3 DM
	004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde  2. Fristverlängerung in anderen Fällen	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{4}$ der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 4 DM  4 bis 50

<sup>1)</sup> Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

<sup>2)</sup> Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
0	005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	$\frac{1}{10} - \frac{1}{2}$ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 4 DM. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1 bis 4 DM vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1 DM je angefangene Seite, minde- stens 4 DM.
	006	<b>Niederschriften:</b>	5 bis 50 für jede angefangene Stunde
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
02		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Gemeindeordnung</b> Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wap- pen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	5 bis 1500
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsver- fahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwal- tungsakt verbunden ist, durch den die Hand- lung, Duldung oder Unterlassung aufgege- ben wird	20 bis 100
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornah- me (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	40 bis 2000
		3. Pfändungsbeschluß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abga- benordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbe- gründete Einwendungen gegen die Vollstrek- kung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	<i>20,-</i>
		4.0 bei Geldansprüchen	$\frac{1}{2}$ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 DM
		4.1 sonst	10 bis 200
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen <sup>3)</sup>	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>4)</sup>	3 bis 20

<sup>3)</sup> Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 2 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

<sup>4)</sup> Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO.



Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) <sup>5)</sup>	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	10 bis 1000
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung <sup>6)</sup>	10 bis 500
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –, BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV), a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 5 bis 300
	122	Nachschau (§ 8 FBV) a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 5 bis 300
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	10 bis 600
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		<b>Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG) bzw. des Baugesetzbuches (BauGB)<sup>7)</sup></b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 24 Abs. 4 Satz 1 BBauG; § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG – § 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB –)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 a BBauG – § 28 Abs. 3 BauGB –)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 24 Abs. 5 Satz 3 BBauG; § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG – § 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB –)	3 bis 20
	613	Gebote nach §§ 39 b bis 39 e BBauG (§§ 176 bis 179 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

<sup>5)</sup> vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der vorstehenden Bekanntmachung.

<sup>6)</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

<sup>7)</sup> vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der vorstehenden Bekanntmachung.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
62		<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Satz 3 WoAufG)	4 bis 500
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	5 bis 100
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	4 bis 500
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	40 bis 2000
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		<b>Straßenreinigungs- und sicherungsverordnung<sup>8)</sup></b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten <sup>9)</sup>	4 bis 300
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte <sup>10)</sup>	4 bis 100
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen<sup>11)</sup></b>	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	4 bis 300
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	4 bis 1000
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>12)</sup>	4 bis 500
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	4 bis 500

<sup>8)</sup> vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek vom 5. 6. 1976, MABl S. 473)

<sup>9)</sup> vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters

<sup>10)</sup> vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters

<sup>11)</sup> Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

<sup>12)</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
<b>Besondere Amtshandlungen</b>			
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	4 bis 100
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung <sup>13)</sup>	4 bis 100
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	4 bis 750
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	4 bis 150
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	4 bis 150
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	4 bis 500
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	4 bis 500
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen <sup>13)</sup>	4 bis 150
8	81	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre <sup>14)</sup>	4 bis 100

<sup>13)</sup> Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek vom 29. 11. 1974, MABl S. 911, berichtigt 1975 S. 64).

<sup>14)</sup> vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage der Bek vom 7. 10. 1981, MABl S. 608)

